

Stand 6. November 2017

Synopsis

Änderung des Gesellschaftsvertrages der

Kassel Marketing GmbH

Bisherige Fassung § 3 Absatz 1	Neue Fassung § 3 Absatz 1
<p>Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des Marketings, die darauf abzielen, das Ansehen der Stadt Kassel zu fördern und sie als Reiseziel, Lebens-, Wirtschafts- und Einkaufsraum zu positionieren.</p> <p>Dazu gehören auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vermarktung der Tourismusdestination und der Betrieb von Tourist-Informationen, sowie die Aufrechterhaltung des Kurwesens, b. die Vermarktung der Tagungsdestination, c. die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Veranstaltungen, d. der Betrieb des Kongress Palais Kassel, e. Marktforschung und -beobachtung. 	<p>Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen des Marketings, die darauf abzielen, das Ansehen der Stadt Kassel zu fördern und sie als Reiseziel, Lebens-, Wirtschafts- und Einkaufsraum zu positionieren.</p> <p>Dazu gehören auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vermarktung der Tourismusdestination und der Betrieb von Tourist-Informationen, <u>der Betrieb bzw. die Verpachtung des Campingplatzes und des Wohnmobil-Stellplatzes</u> sowie die Aufrechterhaltung des Kurwesens, b. die Vermarktung der Tagungsdestination, c. die Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Veranstaltungen, d. der Betrieb des Kongress Palais Kassel, e. Marktforschung und -beobachtung.
Bisherige Fassung § 5	Neue Fassung § 5
<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung, 	<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung, 4. <u>der Beirat</u>
Bisherige Fassung § 7 Absatz 1	Neue Fassung § 7 Absatz 1
<p>Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p>	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören an kraft Amtes:</p>

Stand 6. November 2017

<ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin - der Stadtkämmerer - ein weiteres hauptamtliches Magistratsmitglied - sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin <u>oder ein von ihm/ ihr bestimmtes Mitglied des Magistrates</u> - <u>zwei weitere</u> hauptamtliche Magistratsmitglieder - sowie 5 Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.
Bisherige Fassung § 14 Absatz 4	Neue Fassung § 14 Absatz 4
Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnis nach § 54 HGrG	<u>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschrieben Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.</u> Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
Bisherige Fassung § 15	Neue Fassung § 15
(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. (2) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen GmbH-Gesetzes zur Anwendung.	<u>Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat. Der Beirat ist beratend tätig. Ziel ist es, die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen für die Sicherung, die Entwicklung und die Förderung der Kassel Marketing GmbH wichtigen Belangen zu unterstützen.</u>
	Neue Fassung § 16
	(1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. (2) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen GmbH-Gesetzes zur Anwendung.